

## **Satzung**

### § 1

#### Name Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Willehadi“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit in der ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Sicherung der Grabpflege der Grabanlage der Stifterin Gertrud Krönke bis zum Ablauf der 30jährigen Ruhezeit im Jahr 2033.
  - die Unterhaltung der St.Willehadi-Kirche
  - die Förderung der durch die Gemeinde verantworteten Jugendarbeit
  - die Unterstützung von Projekten, die durch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der St.Willehadi-Kirchengemeinde angeregt, geplant, ausgeführt werden
  - die Mitfinanzierung von Mitarbeiterstellen in der St.Willehadi-Kirchengemeinde
  - die Finanzierung von Baumaßnahmen an den Gebäuden der Kirchengemeinde

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 110.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlichen Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 7

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses des Kirchenvorstands. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht der Wahlperiode zum Kirchenvorstand. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

## § 8

### Aufgaben des Kuratorium

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Kirchengemeinde St. Willehadi ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Willehadi, Osterholz-Scharmbeck nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Prokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Es gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck

## § 9

### Treuhandverwaltung

- (1) Die ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## § 10

### Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der kirchlichen Arbeit zu liegen.
- (3) Die ev.-luth. Kirchengemeinde St.Willehadi, Osterholz-Scharmbeck und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11  
Vermögensfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Willehadi, Osterholz-Scharmbeck mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12  
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.